

**Von der Dezeg genehmigte Verkaufspreise.**

Die vor zwei Jahren zum Vertrieb von Lebensmitteln gegründete Industrie- und Kommerzialgesellschaft hatte im November vorigen Jahres bei einer Firma in Iglo (Ungarn) einen Waggon Marmelade bestellt, der am 26. Februar d. J. hier einlangte. An diesem Tage war gerade eine Verordnung erschienen, worin bestimmt wurde, daß derjenige, der verschiedene namentlich angeführte Lebensmittel, darunter auch Marmeladen, nach Oesterreich einbringt, verpflichtet ist, das Einlangen der Waren in Oesterreich unverzüglich unter Angabe der Gattung und Menge der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft (Dezeg) anzuzeigen und sie auf Verlangen dieser Gesellschaft oder einer von ihr bestimmten Stelle zu verkaufen und zu liefern. Im Sinne dieser Bestimmung machte der verantwortliche Geschäftsführer der erwähnten Firma Hugo Sohn der Dezeg Mitteilung von dem Waggon Marmelade und erbat sich die Freigabe des Verkaufes. Im Verlauf der zwischen der Dezeg und Sohn gepflogenen Korrespondenz teilte Sohn genau mit, an welche Detailhändler und zu welchen Preisen er die Marmelade verkaufen wolle. Die Dezeg gab den Verkauf der Marmelade unter der Bedingung frei, daß diese, wie in der Korrespondenz festgesetzt, an die Händler zu den bestimmten Preisen verkauft werde. Die Preise wurden auch tatsächlich eingehalten; unter anderem war Marmelade, die von der genannten Firma in Ungarn in Tiegeln von einem Viertelfilogramm zu 1.78 Kronen gekauft worden war, um 2.15 Kronen verkauft worden. Nachträglich wurde wegen dieses hohen Verkaufspreises gegen Hugo Sohn die Anklage wegen Preistreiberei erhoben.

In der gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Adam Sokal (Josefstadt) stattgefundenen Verhandlung nahm der Verteidiger des Angeklagten den Standpunkt ein, daß von einer Preistreiberei überhaupt nicht die Rede sein könne, weil sich Herr Sohn beim Verkauf der Marmelade streng an die vorher der Dezeg bekanntgegebenen und genehmigten Verkaufspreise gehalten habe. Im Sinne der erwähnten Verordnung sei die Dezeg, nach deren Weisung bestimmte Lebensmittel, darunter Marmelade, nur verkauft werden dürfen, auch zuständig, die Verkaufspreise festzusetzen, was sie auch durch die Genehmigung der Preise getan habe. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär erwiderte, daß die Dezeg, die mit der Regelung der Einfuhr der Waren betraut sei, mit der Festsetzung der Preise nichts zu tun habe und auch nicht zuständig sei, die Preise festzusetzen. Ob eine Preistreiberei vorliege oder nicht, sei nur unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Gestehungskosten zu beurteilen.

Der Angeklagte stellte unter Beweis, daß, abgesehen von der durch die Dezeg erfolgten Genehmigung der Verkaufspreise diese auch angemessen waren und daß seine Gesellschaft bei dem Verkauf der Marmelade nur einen sehr bescheidenen Nutzen hatte. Allerdings — erklärte der Angeklagte — sei der Einkaufspreis der Marmelade in Ungarn sehr hoch bemessen und es wäre zu begrüßen, wenn auch in Ungarn bezüglich der Preise eine Regelung erfolgen würde. Auf Befragen des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs gab der Angeklagte an, daß die Gesellschaft, deren verantwortlicher Leiter er sei, sich im Jahre 1915 gegründet habe, mit dem Zwecke, den Lebens-

mittelverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich für die kommende Friedenszeit einzuleiten, leider sei er bezüglich des Zeitpunktes des zu erwartenden Friedens Optimist gewesen. Der Richter beschloß, zunächst über die Frage der Zuständigkeit der Dezeg zur Festsetzung der Preise einen informierten Vertreter dieser Zentrale einzuvernehmen und dann die bezüglich der Angemessenheit der beanstandeten Verkaufspreise gestellten Beweise durchzuführen. Dann wurde die Verhandlung vertagt.